

**Erläuternde**  
**DATENSCHUTZINFORMATION**  
**zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,  
nachfolgend erhalten Sie nähere Erläuterungen zur Durchführung der

**Zuverlässigkeitsüberprüfung.**

Im Rahmen der Berechtigung zum Zugang zu polizeilichen Liegenschaften und solchen der Justizverwaltung soll geprüft werden, ob den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die dem Zugang zur Liegenschaft entgegenstehen. Dies geschieht durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13a Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Zu diesem Zweck werden die von Ihnen erhobenen, personenbezogenen Angaben (vgl. Anlage) dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt. Das HLKA prüft anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen in Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte, ob etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz in den Liegenschaften entgegensteht (§13a Abs. 2 Satz 2 HSOG).

Das HLKA gibt sodann gegenüber der autorisierten Stelle des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen (LBiH) eine Rückmeldung, ob Sicherheitsbedenken vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Ihrer Person ermittelte Datenbestand umfangreicher sein kann als derjenige aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Datenbeständen ergibt sich aus den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

**Kriterien, die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung maßgeblich sind:**

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es, zu verhindern, dass in sicherheitsrelevanten Bereichen/Liegenschaften Personen unbeaufsichtigt tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie Handlungen vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Polizei- oder Justizbehörden haben könnten.

In diesem Zusammenhang bedarf es im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Würdigung aller relevanten Erkenntnisse, etwa strafrechtlicher Verurteilungen, noch anhängiger und ggf. auch eingestellter Ermitt-

lungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilungen, soweit eine Fortdauer der Speicherung und Datenverarbeitung in diesen Fällen rechtlich zulässig ist.

#### **Verfahren:**

- *Mitteilung des Ergebnisses und dessen Nutzung*

Nach datenschutzrechtlicher Prüfung der Datenbestände und Bewertung der Erkenntnisse teilt das HLKA der autorisierten Stelle des LBIH das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung mit.

Die Rückmeldung des HLKA beschränkt sich auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Die autorisierte Stelle des LBIH leitet diese Rückmeldung Ihrem Arbeitgeber weiter.

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihr Ausscheiden oder den ausschließlich anderweitigen Einsatz der autorisierten Stelle des LBIH mitzuteilen. Diese teilt dies, ebenso wie die Beendigung der Vertragsbeziehung zu Ihrem Arbeitgeber, dem HLKA mit.

Sieht das HLKA nach Bewertung aller relevanten Erkenntnisse keine Hinderungsgründe, wird es Ihre Personalien in eine fortlaufend aktualisierte Liste mit Firmenmitarbeitern übernehmen, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. Diese Daten dürfen die dazu in den Polizei- und Justizbehörden berechtigten Personen nutzen, um festzustellen, dass Ihrem Wunsch, sicherheitsrelevante Bereiche/Liegenschaften zu betreten, keine Zuverlässigkeitsbedenken entgegenstehen.

- *Speicherung Ihrer Daten*

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 13a Abs. 5 HSOG.

- *Datenschutzrechte*

Ihre Datenschutzrechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie beim Hessischen Landeskriminalamt (65187 Wiesbaden, Hölderlinstraße 1-5) schriftlich geltend machen (§ 29 HSOG). Durch das Auskunftersuchen können Sie erfahren, welche Daten zu ihrer Person in den hessischen Datenbeständen gespeichert sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Ergebnis Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung auch auf Daten des Bundes und anderer Bundesländer aus Verbunddateien beruhen kann und dass für Auskunftersuchen aus Verbunddateien insofern das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig ist (§ 12 Abs. 5 BKAG)

- *Wiederholungsüberprüfung (§ 13a Abs. 4 HSOG)*

Wurde die Zuverlässigkeit bestätigt, wiederholt das HLKA die Überprüfungen, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Vo-

raussetzungen für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht mehr vorliegen, d.h. etwa die Tätigkeit beim ursprünglichen Arbeitgeber nicht länger besteht. Der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung hierbei erstellte Datensatz wird nach Maßgabe des § 13a Abs. 5 HSOG gespeichert.

Die Wiederholungsüberprüfungen finden solange statt, bis der Grund hierfür entfällt oder die Einwilligungserklärung von Ihnen widerrufen wird.

### **Einwilligung und Widerruf**

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre schriftliche Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erteilen. Bitte bedenken Sie, dass ohne Ihre Einwilligung die Überprüfung bzw. Wiederholungsüberprüfung nicht durchgeführt und damit Ihre Zuverlässigkeit auch nicht bestätigt werden kann. Sollten Sie die Einwilligung verweigern, kann eine Zugangsberechtigung zu den sicherheitsrelevanten Bereichen/Liegenschaften nicht erteilt werden.

Mit der Meldung Ihrer personenbezogenen Daten und ihrer unterschriebenen Einwilligungserklärung erteilen Sie Ihre Zustimmung zur Durchführung des geschilderten Verfahrens.

Ihre Einwilligung gilt solange, bis Sie diese widerrufen oder der Grund für die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfällt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wiederholungsüberprüfungen. Sie können die Einwilligung in die Überprüfung Ihrer Person auch verweigern und die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, erfolgt die Speicherung Ihrer Daten in der Vorgangsverwaltung des HLKA weiterhin nach Maßgabe des § 13a Abs. 5 HSOG.

Mögliche Folgewirkungen auf das Arbeitsverhältnis sollten Sie mit Ihrem Arbeitgeber erörtern.

#### **Hinweis für den Antragsteller**

Weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten Sie bei der autorisierten Stelle des LBIH (0611/89051490). Sie können sich ebenfalls an den Hessischen Datenschutzbeauftragten (§13a Abs. 2 Satz 4 HSOG).

#### **Hinweis für den Arbeitgeber**

Der Ausdruck der Datentabelle, die Einwilligungserklärung (ausschließlich im Original) sowie die Ausweiskopie sind postalisch an das HLKA (Hölderlinstraße 1-5, 65187 Wiesbaden) zu senden. Die digitale Datentabelle ist an die autorisierte Stelle des LBIH unter [zuv-extdl@lbih.hessen.de](mailto:zuv-extdl@lbih.hessen.de) weiterzuleiten!